



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

General-Anzeiger der Stadt Mannheim und Umgebung. 1886-1916 1915

111 (2.3.1915) Abendblatt

[urn:nbn:de:bsz:mh40-321799](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-321799)

Abonnement: 10 Pfg. monatlich, halbjährlich 50 Pfg., durch die Post inkl. Postzuschlag Mk. 5.43 von Quartal Einzel-Nr. 6 Pfg. Inserate: Kolonial-Beil. 30 Pfg. Beilagen-Beil. 1.20 Mk.

General-Anzeiger

der Stadt Mannheim und Umgebung

Badische Neueste Nachrichten

Täglich 2 Ausgaben (außer Sonntag)

Gelesenste und verbreitetste Zeitung in Mannheim und Umgebung

Eigenes Redaktionsbureau in Berlin

Schluss der Inseraten-Aufnahme für das Mittagsblatt morgens 1/9 Uhr, für das Abendblatt nachmittags 3 Uhr

Beilagen: Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Mannheim; Beilage für Literatur und Wissenschaft; Unterhaltungsblatt; Beilage für Land- und Hauswirtschaft; Technische Rundschau; Mannheimer Schachzeitung; Sport-Revue; Wandern und Reisen und Winterport; Mode-Beilage; Frauen-Blatt.

Nr. 111.

Mannheim, Dienstag, 2. März 1915.

(Abendblatt.)

Der Notenwechsel zwischen Amerika und Deutschland.

Die amerikanischen Vorschläge.

WTB, Berlin, 2. März. (Anteil.) Der amerikanische Botschafter hat im Auftrag der Regierung der Vereinigten Staaten, der deutschen Regierung folgende vom 22. Februar datierte Note überreicht:

Die amerikanische Regierung gestattet sich im Hinblick auf den Schriftwechsel der zwischen ihr und der Regierung Deutschlands und Großbritannien über den Gebrauch neutraler Flaggen durch englische Handelsschiffe und die Kriegsgelieferung der deutschen Kommando-Staffeln hat, der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß die beiden kriegführenden Regierungen im Wege gegenseitiger Verständigung eine Grundlage für eine Vereinbarung finden möchten, deren Ergebnis darauf abzielt, den friedlichen Handel abgeleiteten Schiffe von den Gefahren zu befreien, denen sie bei der Durchfahrt durch die Meeresstraßen des kriegführenden Völkerbestandes unterworfen sind.

Die amerikanische Regierung bringt ergebene Anregung, daß eine Verständigung etwa auf Grund einseitiger Bedingungen wie der nachstehenden erreicht werden möge:

1. Diese Anregung soll in keiner Weise als ein Vorschlag der amerikanischen Regierung gelten, denn diese ist natürlich nicht beabsichtigt, daß es ihr nicht zukommt, Bedingungen für eine Vereinbarung zwischen Deutschland und Großbritannien vorzuschlagen, obwohl die vorstehende Frage sie selbst und das Volk der Vereinigten Staaten unmittelbar und im weitestgehenden Maße interessiert. Sie mag lediglich sich die Freiheit zu nehmen, die nach ihrer Überzeugung einem schrittweisen Fortschritt einzuwirken werden, der von dem Wunsch geleitet wird, keiner der beteiligten Nationen Unannehmlichkeiten zu bereiten und möglicherweise einem gemeinsamen Interesse der Menschheit zu dienen.

In der Hoffnung, daß die Schritte der deutschen und britischen Regierung über eine Frage, die für die ganze Welt von hervorragender Wichtigkeit ist, zu Laute gefördert werden, wird das in nachstehendem vorgeschriebene Verfahren eingehalten.

Deutschland und Großbritannien können dahin überein:

1) daß feststehende Minen von keiner Seite einzeln in der stützungslosen oder auf hoher See ausgelegt werden, daß verstreute Minen von keiner Seite auf hoher See, es sei denn ausschließlich für Verteidigungszwecke, unterhalb von Unterwasserminen, von einem Schiff gelegt werden und daß alle Minen des Krieges, die für die Küstenverteidigung sind, im allgemeinen nicht, und im besonderen nicht, in der Weise ausgelegt werden, nachdem sie sich von ihrer Bestimmung unterscheiden lassen;

2) daß Untereboote von einer der beiden Regierungen zum Angriff auf Handelschiffe durch eine Nationalität verwendet werden, wobei zur Durchführung der Mission der Unterboote und Unternehmung;

3) daß die Regierungen beider Länder es im Bedingung stellen, daß ihre beiderseitigen Handelschiffe neutrale Flaggen als Zeichen oder ohne Zweck der Identifizierung mitnehmen.

Greatbritannien erklärt sich damit einverstanden, daß Lebens- und Nahrungsmittel nicht auf die Liste der schwebelosen Handelswaren gesetzt werden, und daß die britischen Behörden Schiffsladungen solcher Waren weder fassen noch anhalten, wenn sie an Agenturen Deutschlands adressiert sind

die von den Vereinigten Staaten nicht gemacht sind, um solche Warenladungen in Empfang zu nehmen und an konzentrierte deutsche Wiederbeschaffungsstellen zur ausschließlichen Weiterverteilung an die Zivilbevölkerung zu verteilen.

Deutschland erklärt sich damit einverstanden, daß Lebens- oder Nahrungsmittel, die nach Deutschland und der Vereinigten Staaten — oder je nach dem von irgend einem anderen neutralen Lande — eingeführt werden, an Agenturen adressiert werden, die von der amerikanischen Regierung namhaft gemacht werden, daß diesen amerikanischen Agenturen die volle Verantwortung und Aufsicht bezüglich des Empfangs und der Verteilung dieser Einfuhr ohne Einmischung der deutschen Regierung obliegen soll. Sie sollen sie ausschließlich an Wiederbeschaffungsstellen, denen von der deutschen Regierung eine Konzession erteilt ist, die ihnen die Verteilung ist, solche Lebens- und Nahrungsmittel in Empfang zu nehmen und sie ausschließlich an die Zivilbevölkerung zu liefern. Sollten die Wiederbeschaffungsstellen, die Bedingungen ihrer Konzession irgendwo überschreiten, so sollen sie des Rechtes verlustig gehen, Lebens- und Nahrungsmittel für die angegebenen Zwecke zu erhalten, und daß die deutsche Regierung solche Lebens- und Nahrungsmittel nicht für Zwecke irgend welcher Art reservieren oder veranlassen wird, daß sie für die benannte Reichs-Deutschlands Verteilung sind.

Sollten die amerikanische Regierung die im vorstehenden skizzierte Grundlage für eine Verständigung unterbreitet, möchte sie nicht in Betracht kommen, als ob sie irgend ein Recht der kriegführenden oder Neutralen, das durch die Gewährung der Willkür des Internationalen Handels anerkannt oder verweigert. Sie würde vielmehr die Zustimmung, falls sie den interessierten Mächten annehmbar erscheint, als einen Modus vivendi betrachten, der sich nicht auf Zwangsmaßnahmen als gegenseitiges Recht gründet und der auch die Vereinigten Staaten in keiner Weise verpflichtet, oder in einer abgeleiteten Haftung sein könnte, die von der amerikanischen Regierung angenommen ist.

Über abweichende Punkte ist nicht britische Regierung erreicht worden.

Die deutsche Antwort.

WTB, Berlin, 2. März. (Anteil.) Die Note der amerikanischen Regierung ist dem Reich am 28. Februar von der deutschen Regierung vollständig bekannt geworden.

Die kaiserliche deutsche Regierung ist von der Anregung der amerikanischen Regierung, für die Kriegsgelieferung Deutschlands und Englands durch die Kommando-Staffeln der deutschen Handelsschiffe zu entscheiden, von sehr hohem Interesse genommen. Sie würde sich gern einen neuen Schritt zu dem Zweck, die Beziehungen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten zu verbessern, und die deutsche Regierung

hat den deutschen Vorschlag erwidert, daß die deutsche Regierung sich nicht bereit erklärt, die Bedingungen der amerikanischen Vorschläge zu übernehmen, wenn diese die Rechte der Vereinigten Staaten über den Handel mit neutralen Flaggen als Zeichen oder ohne Zweck der Identifizierung mitnehmen. Die deutsche Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß Lebens- und Nahrungsmittel nicht auf die Liste der schwebelosen Handelswaren gesetzt werden, und daß die britischen Behörden Schiffsladungen solcher Waren weder fassen noch anhalten, wenn sie an Agenturen Deutschlands adressiert sind

die Anregung der amerikanischen Regierung einer amerikanischen Regierung unterlegen und glaubt darin in der Tat eine geeignete Grundlage für die praktische Lösung der entstandenen Fragen zu erkennen.

Von den einzelnen Punkten der amerikanischen Note sei nachfolgendes bemerkt:

1. Was die Regelung von Minen betrifft, so würde die deutsche Regierung bereit sein, die anerkannte Erklärung über die Nichtanwendung von treibenden Minen und die Konzentration der verstreuten Minen abzugeben; ferner ist sie mit der Anbringung von Regierungshempen auf den ausliegenden Minen einverstanden, solange es sich für die kriegführenden Mächte nicht anging, auf eine Verwendung veranlassender Minen vollständig zu verzichten.

2. Die deutsche Regierung würde sich verpflichten, daß ihre Untereboote gegen Handelschiffe irgend welcher Flagge nur insofern Gewalt anzuwenden werden, als diese zur Durchführung des Rechtes der Inhabung und Unternehmung erforderlich ist. Grundsätzlich wird die feindliche Nationalität des Schiffes oder das Vorhandensein von Kontrabanden, so wie die Unternehmung nach den allgemeinen völkerrechtlichen Regeln vorgesehen.

3. Die amerikanische Note versteht sich die angelegte Beschränkung in der Verwendung der Untereboote voraus, daß sie die feindlichen Handelschiffe des Gebrauches der neutralen Flagge und anderer neutraler Abzeichen enthalten. Dabei würde es sich nicht handeln, daß sie auch von einer Schwärzung wie von der Befreiung jedes tatsächlichen Widerstandes absehen, da ein solches völkerrechtlich verbotenes Verhalten ein dem Völkerrecht entgegenstehendes Vorgehen für Untereboote unzulässig wäre.

4. Die von der amerikanischen Regierung angelegten Verhandlungen über die legitime Lebensmittelausfuhr nach Deutschland erkennen im allgemeinen annehmbar vor. Die Regelung würde sich vollständig auf die Ausfuhr beschränken, andererseits aber auf die indirekte Ausfuhr über neutrale Häfen umfassen. Die deutsche Regierung würde bereit sein, Erklärungen zu der amerikanischen Note anzugeben, indem die auf die wichtigsten Bestimmungen der wichtigsten Bestimmungen der amerikanischen Note hinweist.

Die deutsche Regierung ist sich der Hoffnung hin, daß die von der amerikanischen Regierung angelegte Verständigung unter Berücksichtigung der vorkommenden Beschränkungen zustande kommt und daß auf diese Weise die friedliche Handelsverkehr und der friedliche Handel Handel unter dem Schutz der Neutralität nicht nur als möglich, sondern als schon bestehend angesehen werden kann. Die deutsche Regierung würde bereit sein, Erklärungen zu der amerikanischen Note anzugeben, indem die auf die wichtigsten Bestimmungen der wichtigsten Bestimmungen der amerikanischen Note hinweist.

Die deutsche Regierung ist sich der Hoffnung hin, daß die von der amerikanischen Regierung angelegte Verständigung unter Berücksichtigung der vorkommenden Beschränkungen zustande kommt und daß auf diese Weise die friedliche Handelsverkehr und der friedliche Handel Handel unter dem Schutz der Neutralität nicht nur als möglich, sondern als schon bestehend angesehen werden kann. Die deutsche Regierung würde bereit sein, Erklärungen zu der amerikanischen Note anzugeben, indem die auf die wichtigsten Bestimmungen der wichtigsten Bestimmungen der amerikanischen Note hinweist.

Ihre definitive Stellungnahme muß sich die deutsche Regierung selbstverständlich bis zu demjenigen Zeitpunkt vorbehalten, in welchem sie aufgrund weiterer Mitteilungen der amerikanischen Regierung in der Lage ist, zu übersehen, welche Verpflichtungen die britische Regierung ihrerseits zu übernehmen bereit ist.

Der deutsche Tagesbericht. Die Angriffe der Franzosen und Russen bleiben weiter erfolglos.

WTB, Großes Hauptquartier, 2. März. (Anteil.)

Westlicher Kriegsschauplatz. Fronte wieder mit starken Kräften angelegte Angriffe in der Champagne brachen meist schon in unserer Feuer unter gewaltigen Verlusten für den Feind zusammen. Kämpfe an einzelnen Stellen waren durchwegs für uns scharf. Unsere Stellungen blieben in unserer Hand.

Im Argonnenwalde eroberten wir mehrere Gräben, machten 80 Gefangene und erbeuteten 5 Minenwerfer.

Angriffe auf Banquois wurden blutig abgewiesen.

Die in den Vogesen in den letzten Tagen von uns erungenen Vorteile wurden trotz heftiger Gegenangriffe festgehalten. Gelegentliche Abendangriffe der Franzosen nördlich Colmar waren für den Feind besonders verlustreich.

Ostlicher Kriegsschauplatz. Russische Vorstöße südlich und südlich des Angikower Waldes waren erfolglos. Russische Nachtangriffe nördlich Louza wurden zurückgeschlagen.

Oberste Heeresleitung.

M. Berlin, 2. März. (Priv.-Tel.) Eine Berliner Depesche der „Kölnischen Zeitung“ zufolge wurden vorige Woche 2 französische Soldaten nördlich von Dammerich im Sturm genommen.

Nach Privatmeldungen desselben Blattes sind 2 Fests von Schwaben so zerstört worden, daß sie zum Schwächen getrachtet wurden sind.

Serbien in bedrängter Lage.

M. Berlin, 2. März. (Priv.-Tel.) Man hat hier zuverlässige Nachrichten darüber, daß die Lage in Serbien sich täglich weiter verschlechtert. Die Bevölkerung, namentlich in den Gebieten, welche vom Krieg betroffen worden sind, leidet unter der Kriegsgeschichte. Die Mangel an Nahrungsmitteln ist sehr groß. Die Epidemie in den Gebieten, welche vom Krieg betroffen worden sind, leidet unter der Kriegsgeschichte. Die Mangel an Nahrungsmitteln ist sehr groß. Die Epidemie in den Gebieten, welche vom Krieg betroffen worden sind, leidet unter der Kriegsgeschichte.

leben nach und nach jeden internationalen Einfluß beseitigt, sondern sie haben auch den...

Zeit ist nun die große Frage von neuem wieder aufgetaucht worden. Mit der Abiegung...

Wenn daher bis jetzt auch diese Gegenden...

Der große Krieg, den wir jetzt zu führen...

Das Reich von Wien unter guten Herrschaft...

Die Türkei im Kriege. Die Beschließung der Dardanellen.

Die Türkei im Kriege. Die Beschließung der Dardanellen.

sein, wo wir getrost und unbesorgt um die...

Die Türkei im Kriege. Die Beschließung der Dardanellen.

V Berlin, 2. März (Son v. Berl. Bäre.). Aus Konstantinopel wird gemeldet: In seinem...

Für das Vaterland gefallene Badener.

Wilhelm Reizner am der Gewerbelehre...

Vom Badischen Roten Kreuz.

HdK, Karlsruhe, 1. März. In der heutigen...

Aus der Geschichte der ukrainischen Frage.

Unter den Völkern, die in dem Jahr des 1815...

beruht. Es wird beschlossen, den Auszug mit...

Mannheim.

Ein Appell an die Mannheimer Brauereien.

Ein Appell an die Mannheimer Brauereien...

Aus Stadt und Land.

Mannheim, 2. März 1915. Personalveränderungen der Armee innerhalb des 14. Armeeekorps.

Personalveränderungen der Armee innerhalb des 14. Armeeekorps.

Befördert wurden: Zum Oberleutnant: der Leutnant...

Reisgüter, Hagedorn im Inf-Regt. Nr. 142...

Ernennungen und Beförderungen im Eisenbahnwesen.

Ernennungen und Beförderungen im Eisenbahnwesen...

Die deutsche Kriegsarmee.

Die deutsche Kriegsarmee. Die Not der...

Terovertra Mannheim 1846.

Terovertra Mannheim 1846. Am 26. April...

die damals von den beiden Vertragstheile...

